

Kommunale und soziale Infrastruktur

437
Zuschuss

Zuschüsse für die Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie die Realisierung entsprechender Maßnahmen.

Förderziel

Bund und Länder haben den Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland beschlossen. Ein wesentliches Ziel ist hierbei die nachhaltige Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zum verbesserten Schutz der Gesundheit der Bevölkerung.

Die Digitalisierung der Gesundheitsämter ist ein Hauptbestandteil des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst und folgt dem übergeordneten Zielbild „Digitales Gesundheitsamt 2025“.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat zur Umsetzung des am 22.04.2022 veröffentlichten Leitfadens „Förderung von Maßnahmen zur Steigerung und Weiterentwicklung des digitalen Reifegrades des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland“ (im Folgenden Förderleitfaden) die KfW mit der Abwicklung dieses Zuschussprogramms beauftragt.

Antragsteller

Antragsberechtigt sind

1. im Förderformat (a) Modellprojekt:
 - Kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände für ihre Gesundheitsämter
 - Interkommunale Zusammenschlüsse von mehreren kommunalen Gebietskörperschaften
2. im Förderformat (b) Ländermaßnahme:
 - Stellen und Einrichtungen in der Trägerschaft der Länder, die nach landesrechtlichen Regelungen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes wahrnehmen
 - Länder, sofern koordinierte Landesmaßnahmen beantragt werden
 - Länder, sofern Maßnahmen nach dem Ein-Land-für-alle (ELFA)-Prinzip beantragt werden

IT-Dienstleister des Bundes, der Länder oder der Kommunen, weitere Unternehmen oder Dritte, die zur Planung und Umsetzung förderfähiger Maßnahmen beauftragt werden, sind selbst nicht antragsberechtigt.

Förderfähige Maßnahmen

Hinweis: Der vom BMG veröffentlichte oben genannte Förderleitfaden und die darin festgelegten Vorgaben sind die Grundlage dieses Förderprogramms. Den Förderleitfaden finden Sie unter <https://gesundheitsamt-2025.de/downloads>.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Folgende Ausgaben sind grundsätzlich förderfähig:

1. Ausgaben für vorbereitende Maßnahmen (insbesondere solche im Rahmen der Antragstellung)
2. Ausgaben für Beratungsdienstleistungen im Rahmen der Planung, der Antragstellung und Umsetzung von Maßnahmen
3. Ausgaben zur Beschaffung und Implementierung von Software und Hardware bzw. entsprechender Nutzungsrechte, auch auf Basis von Mietmodellen (Software as a Service, Hardware as a Service). Soweit Gegenstände im Rahmen des Vorhabens genutzt werden sollen, ist ein Eigentumserwerb anzustreben.
4. Initiale Betriebsausgaben, die während der Laufzeit des Vorhabens anfallen
5. Ausgaben für zu erbringende Nachweise (z. B. IT-Sicherheitstest)
6. Projektbezogene Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht dem dauerhaften Personalaufbau dienen und Personalausgaben für die Einstellung einer Ersatzkraft für Stammpersonal
7. Infrastrukturausgaben, sofern sie nicht bereits über andere Förderprogramme abgedeckt sind
8. Entwicklungsausgaben bspw. für Software

Hinsichtlich des Investitionsvolumens und der förderfähigen Ausgaben besteht im Förderformat (a) Modellprojekt die Möglichkeit, optionale Aufwände, die bis zu 80 Prozent über das beantragte Fördervolumen (Zuschussbetrag) hinausgehen, zu beantragen.

Details zu den förderfähigen Ausgaben werden durch den oben genannten Förderleitfaden des BMG geregelt.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln, zum Beispiel Kredite oder Zulagen/ Zuschüsse, ist grundsätzlich zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Zuschussbetrag

Die Höhe des Zuschussbetrags ergibt sich aus dem oben genannten Förderleitfaden und dem dazugehörigen Förderaufruf des BMG. Grundlage ist eine Fehlbedarfsfinanzierung. Der Fehlbedarf ist von den Antragstellenden zu ermitteln und im Antrag zu benennen. Der Zuschussbetrag entspricht zu 100 Prozent dem förderfähigen Fehlbedarf. Die Förderfähigkeit wird nach Antragseingang geprüft.

Förderzeitraum

Das Förderprogramm läuft vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026. Innerhalb dieses Zeitraums werden voraussichtlich zwei Förderaufrufe veröffentlicht.

Der **erste Förderaufruf** wurde am 22. April 2022 veröffentlicht, der **zweite Förderaufruf** ist für 2024 vorgesehen.

Die Projektlaufzeit (der Förderzeitraum) beginnt mit dem im Zusageschreiben genannten Datum (voraussichtlich am 1. Oktober 2022), und beträgt maximal 24 Monate, endet jedoch spätestens am 30. September 2024. Im Regelfall können Ausgaben, die ab dem 01.01.2022 getätigt wurden, mitberücksichtigt werden.

Stand: 06/2022 • Bestellnummer: 600 000 4977

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 539 9008 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt **beim Projektträger des BMG**, VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (im Folgenden Projektträger), **elektronisch** unter <https://gesundheitsamt-2025.de/downloads> und **postalisch** an folgende Adresse:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
„Projektträger des Bundesministeriums für Gesundheit für das Förderprogramm des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst“
Steinplatz 1
10623 Berlin

Die elektronische **Antragstellung für den ersten Förderaufruf** ist **bis zum 1. August 2022** möglich. Die unterschriebene Papierversion muss spätestens vier Tage nach elektronischer Antragstellung beim Projektträger vorliegen.

Im Förderformat **(b) Ländermaßnahme** ist darüber hinaus der finale Steckbrief bereits bis spätestens **3. Juni 2022** per E-Mail an projekt.oegd@vdivde-it.de einzureichen.

Details zur Antragstellung sind dem Förderaufruf und dem Förderleitfaden zu entnehmen. Beide Dokumente finden Sie unter <https://gesundheitsamt-2025.de/downloads>.

Erforderliche Unterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind **beim Projektträger** einzureichen:

- Gesiegelter Antrag, KfW-Formularnummer 600 000 4975, von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben, in digitaler Form und in Papierform
- Legitimationsnachweis der vertretungsberechtigten Personen - sofern keine Vertretungsberechtigung nach der Gemeindeordnung vorliegt - in Form des Originals der Vollmacht und des Unterschriftenprobenblatts, KfW-Formularnummer 600 000 0307 (rechtswirksam unterzeichnet und gesiegelt)
- Im Förderformat (a) Modellprojekt
 - Inhaltliches Konzept Modellprojekt
 - Reifegradeinstufung inklusive aller Anhänge für alle im Projekt beteiligten Einrichtungen des ÖGD
- Im Förderformat (b) Ländermaßnahme
 - Inhaltliches Konzept Ländermaßnahme
 - Reifegradeinstufungen aller Beteiligten inkl. der Anhänge (Hinweis: Falls die Zertifikate zum Zeitpunkt der Antragseinreichung noch nicht vorliegen, sind diese spätestens mit dem ersten Statusbericht einzureichen)

Die erforderlichen Unterlagen finden Sie unter <https://gesundheitsamt-2025.de/downloads>, die KfW-Formulare zusätzlich unter www.kfw.de/437. KfW und Projektträger behalten sich vor, im Einzelfall zusätzliche Angaben und Unterlagen anzufordern.

Bereitstellung der Mittel

Die Auszahlung der zugesagten Zuschüsse **für Maßnahmen im ersten Förderaufruf** erfolgt voraussichtlich in bis zu drei Teilbeträgen und, sofern erforderlich, einer zusätzlichen Schlussrate.

Der erste Teilbetrag wird noch 2022 durch die KfW ausgezahlt.

Der zweite Teilbetrag kann frühestens im 2.Quartal 2023 nach Einreichung des ersten Statusberichts bei der KfW abgerufen werden.

Der dritte Teilbetrag wird 2024 durch die KfW ausgezahlt.

Liegt der Verwendungsnachweis (siehe Abschnitt „Nachweis der Mittelverwendung“) bis spätestens 31.10.2024 vor, erfolgt die Auszahlung des dritten Teilbetrags nach beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises als Schlussrate.

Bei späterer Vorlage des Verwendungsnachweises bis spätestens 31.01.2025 erfolgt nach beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises gegebenenfalls eine Restzahlung als zusätzliche Schlussrate.

Die Auszahlungen erfolgen durch die KfW auf Basis einer Bestätigung im Auszahlungsformular (KfW-Formularnummer 600 000 4982) und der eingereichten Berichte und Nachweise.

Die entsprechenden Formulare finden Sie unter <https://gesundheitsamt-2025.de/downloads>.

Das Auszahlungsformular finden Sie zusätzlich unter www.kfw.de/437.

Nachweis der Mittelverwendung und weitere Berichtspflichten

Jeweils zum 31. Januar muss ein Statusbericht inklusive einer Erhebung des Reifegrades vom 31. Dezember des Vorjahres beim Projektträger eingereicht werden.

Spätestens bis zum **31. Januar 2025** ist ein Nachweis über die Durchführung der geförderten Maßnahmen, bestehend aus Abschlussbericht und zahlenmäßigem Nachweis der Mittelverwendung (Verwendungsnachweis) zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis inklusive aller Unterlagen ist **beim Projektträger** einzureichen.

Welche Unterlagen im Rahmen der Projektumsetzung und für den Nachweis der Mittelverwendung erforderlich sind und welche Anforderungen hieran gestellt werden, finden Sie im Förderleitfaden.

Die erforderlichen Unterlagen finden Sie unter <https://gesundheitsamt-2025.de/downloads>. KfW und Projektträger behalten sich die Nachforderung gegebenenfalls weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung vor.

Die beanstandungsfreie Prüfung des Nachweises der Mittelverwendung ist Voraussetzung für die Auszahlung der Schlussrate (siehe auch Abschnitt „Bereitstellung der Mittel“).

Bei Nichterfüllung der der Zuschussgewährung zugrundeliegenden Anforderungen behält sich die KfW die (gegebenenfalls anteilige) Rückforderung des bereits ausgezahlten Zuschussbetrages sowie die nachträgliche Erhebung eines Verzinsungsanspruches für die Dauer der ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Zuschussmittel, gerechnet vom Tag, der der Auszahlung folgt, vor. Es gilt ein Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

Merkblatt

Digitalisierung Öffentlicher Gesundheitsdienst - Zuschuss



Grundsätzliche Hinweise

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Mittel entsprechend den Regelungen im oben genannten Förderleitfaden.

Zu Begleit- und Kontrollzwecken hat der Zuschussempfänger gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit, der KfW, dem Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik, dem Bundesrechnungshof, der Europäischen Kommission oder deren Beauftragten jederzeit Auskünfte zu erteilen. Bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen hat der Zuschussempfänger die inhaltliche und ausgabenmäßige Abgrenzung zu etwaigen anderen Fördermaßnahmen nachzuweisen.